

Disziplin wird dem Appell an die Freiwilligkeit vorgezogen" (306).

Unter den „Fragen der nachkonziliaren Theologie“ (3. Teil) schrieb A. Laminski über „die Entwicklung der pneumatologischen Dimension der Kirche durch das Konzil und ihre Bedeutung“. Er führt den Klerikalismus auf ein „deistisches“ Mißverständnis der kirchlichen Amtsfunktion und einer damit gegebenen Trennung von Pneuma und Amt zurück. — Wie die Probleme über die priesterliche Lebensform sich stellen für jemand, der durch einige Jahrzehnte als Spiritual darüber nachdenken durfte und der von einer ganzen Priestergeneration viele positive Anregungen bei diesem Nachdenken erfahren hat, schreibt E. Puzik („Zur Spiritualität und Lebensform eines Priesters in unserer Zeit“). — R. Zielasko, *Die Aszesse des Welpriesters in der Sicht des Vatikanum II* bringt die vorkonziliare Diskussion über das Problem der spezifischen Priesterspiritualität und die Antwort des Vaticanum II im Priesterdekret, das analysiert wird. B. Löbmann, „Der Priesterrat und das Presbyterium“, zeigt die Entwicklung des Domkapitels aus dem Presbyterium. „Wenn das Konzil das alte Presbyterium wieder erneuert hat, scheint es eine einfache Konsequenz aus dieser Entwicklung zu sein, daß das Domkapitel vom Priesterrat als Repräsentant des Presbyteriums wieder abgelöst wird. ... Wahrscheinlich werden ihm (dem Priesterrat) so viele Aufgaben zuwachsen, daß es sich als notwendig erweisen kann, wenigstens einen Teil seiner Mitglieder zu einem ständig tagenden Kollegium werden zu lassen, das in der Bischofsstadt residiert und damit wenigstens seiner äußeren Gestalt nach als eine Weiterführung des Domkapitels gelten wird“. — Bringt die von der Liturgiekonstitution empfohlene Homilie nicht eine Verarmung der Predigtinhalte? Mit diesem Problem beschäftigt sich J. Mann. Die Gefahr wird da nicht auftauchen, wo in der rechten Weise mit dem Text umgegangen wird. Der Seelsorger nimmt viele Anregungen aus diesem Buch mit.

St. Pölten

Alois Stöger

TRILLING WOLFGANG, *Christusverkündigung in den synoptischen Evangelien*. Beispiele gattungsgemäßer Auslegung. (Bibl. Handbibliothek, Bd. 4.) (243.) Kösel, München 1969. Ln. DM 198.80.

Trilling, Lehrbeauftragter für NT in Erfurt, gibt Einblick in die Werkstatt des Exegeten und Hermeneuten, um die Arbeit verständlich zu machen, die von der Lektüre des biblischen Textes bis zur Praxis in Predigt und Katechese zu leisten ist. An zehn Synoptikertexten von unterschiedlicher Gattung werden sieben Arbeitsgänge exemplifiziert: Durchführung und Würdigung des synoptischen Vergleichs, Erläuterung des Wortlauts, Feststellung und Würdigung der Textgattung

und der Textform. Unter dem Stichwort Textform wird vor allem nach dem „Sitz im Leben“ der Urgemeinde gefragt und mit Hilfe der Formgeschichte geantwortet. Der fünfte Arbeitsgang „Redaktion“ würdigt die literarische und theologische Arbeit des Evangelisten. Der sechste bringt einen speziellen Aspekt der „gattungsgemäßen“ Auslegung zur Sprache: Da es um exemplarische Texte für bestimmte Gattungen geht, wird „Verwandtes“ zum Vergleich herangezogen und durch eben diese weiteren Beispiele die Besonderheit der gemeinten Gattung verdeutlicht. Der letzte Abschnitt „Praktisches“ gibt nicht immer ausdrücklich Anweisungen für die Predigt, unterscheidet aber für die Katechese (mit Halbfas) drei hermeneutisch relevante Altersstufen von Katechizanden.

So konkret hat sich noch kaum ein Exeget auf die kerygmatische Praxis eingelassen, und man ist Trilling dankbar für seinen Versuch. Freilich beschränkt sich der praktische Teil aus der Feder des Exegeten auf Stichworte, Anregungen und Teilaspekte und auf Zielsetzungen, die mehr das Textverständnis des Predighörers als seine gläubige Existenz ins Auge fassen.

München

Winfried Blasig

KIRCHENGESCHICHTE

GRASS NIKOLAUS, *Der Wiener Dom, die Herrschaft zu Österreich und das Land Tirol*. (XII u. 136.) Rauch, Innsbruck 1968. Ln \$ 125.—, DM 19.80, sfr 21.—.

Seit über einem Jahrzehnt beschäftigt sich der Innsbrucker Rechtshistoriker mit der Erforschung der Rechtsgeschichte der „capella regia“, einem Themenkreis, dem bisher von der deutschsprachigen Fachwissenschaft nur geringes Interesse entgegengebracht wurde, während Italien auf ein reichhaltiges Spezialschrifttum verweisen kann. Er schließt damit an die ältere Kirchenrechtslehre des 17. und 18. Jhs. an, die sich vor allem im Zeitalter des fürstlichen Absolutismus — aus durchaus praktischen Gründen — eingehend mit Geschichte, Rechtsstellung und teilweise auch mit der Liturgie der Hofkirchen bzw. -kapellen befaßte. Diesmal steht der Wiener Dom zum hl. Stephan im Mittelpunkt, wenn G. ihn — erstmals — in die abendländische Königskirchenforschung miteinbezieht. Nach einer Übersicht über ältere Pfalzkirchen in Wien werden die Stiftung des jugendlichen Herzog Rudolfs IV. in der Allerheiligenkapelle der Wiener Burg, die schon alle für ein Pfalzkapitel markanten Vorrechte (z. B. Exemption, Pontifikalienrecht für die erste Dignität) aufweist, wie Vergleiche mit ähnlichen Instituten in Paris und Venedig lehren, und die Frühgeschichte der Wiener Stephanskirche behandelt. Dann schildert G. eingehend die Vorbereitungen zur Erhebung der Pfarrkirche zum Dom (durch Stiftungen,

Errichtung eines Westwerkes und Erhebung zur Collegiata) sowie die Umwandlung zur Kathedrale des 1469 begründeten Wiener Bistums. Ergänzt werden diese sachkundigen Ausführungen durch eine kanonistische Untersuchung der Wiener Domkapitelsexemtion, wobei der zehnjährige Streit um dieses aus der Hofbefreiung stammende Vorrecht ausführlich behandelt wird (von 1719/29). Unmittelbar hier anzuschließen haben die Exkurse, die aus drucktechnischen Gründen erst als Anhang gebracht werden konnten, und in denen sich der Autor besonders mit dem Wiener Dom als „Königskirche“ auseinandersetzt. Wenn H. Sedlmayr in St. Stephan nur die zur „Erzherzogskirche aufgewertete Pfarr-Hallenkirche einer Bürgergemeinde“ sehen wollte, betont demgegenüber G., daß Rudolf IV. bemüht war, alle Besonderheiten wirklicher Königskirchen im Sinne des *ius canonicum* und der höfischen Sakralkultur in der zum „fürstlich tum“ erhobenen Grabeskirche seines Hauses zu verwirklichen. Auch durch den Umstand, wonach der Habsburger vom „königlichen Bildrecht im Heiligtum“ Gebrauch machte und sein Bildnis – bekanntlich das älteste erhaltene Porträt im deutschen Raum überhaupt – im Presbyterium aufhängen ließ, kann diese Ansicht gestützt werden. Interessante Zusammenhänge werden sichtbar, wenn G. dieses Bildrecht bis in die Antike und in den Orient zurückverfolgt. Zu diesem Gedankenkreis gehören natürlich auch die Statuen an den Fürstenportalen, wobei vom Vf. erstmals die Meinung geäußert wird, sie stellen beide Male Rudolf IV. und seine Gemahlin dar, während man bisher auch Herzog Albrecht III. und dessen Gattin abgebildet glaubte.

Der II. Hauptteil des Buches ist den Beziehungen des Wiener Domes zum Land Tirol gewidmet. Aus Raumgründen kann hier nur auf den Abschnitt „Tiroler als Propste und Kanoniker von St. Stephan“ verwiesen werden (52–68), in dem deutlich wird, daß in der ständischen Zusammensetzung des Wiener Kapitels stets das bürgerlich-bäuerliche Element überwog, was als herkunftsmäßiges Charakteristikum des Hofklerus zu werten ist; erst seit der frühen Neuzeit kann ein langsames Ansteigen der Zahl adeliger Domherren beobachtet werden. Im 18. Jh. wurden dann die sog. savoyisch-lichtensteinischen Kanonikate gestiftet, die ausschließlich dem Adel reserviert waren. Bei dem aus Kitzbühel gebürtigen Kanoniker Heinrich Fleckel (gestorben 1482) handelt es sich nicht um den als Kanzler Herzog Albrechts V. und Domdekan von Passau Bezeugten, der schon 1431 verstarb, sondern um einen gleichnamigen jüngeren Verwandten, der seit 1462 Propst von Ardagger (NO.) war.

Abschließend sei der emsig tätige Autor zu dem wohl gelungenen Versuch beglückwünscht, den Wiener Dom von einer bisher noch nicht beachteten Warte aus zu sehen.

Er kam dabei zu Ergebnissen, die auf Sankt Stephans Stellung als „capella regia Austriaca“ neues Licht werfen und deshalb von historischer wie kunsthistorischer Seite nicht übersehen werden dürfen.

GRASS NIKOLAUS. *Zur Rechtsgeschichte des Allerheiligen-Pfalzkapitels, des Vorgängers des Metropolitankapitels zu St. Stephan in Wien.* (Studia Gratiana 14, Roma 1967. 459–494.) — DERS., *Propst und Kanzler.* Ein Beitrag zur Geschichte der Capella regia und des geistlichen Kanzleramtes. (Speculum iuris et ecclesiarum. Festschrift für Willibald M. Plöchl, Wien 1967, 131–140.) — DERS., *Königskirche und Staatssymbolik.* Begegnungen zwischen Griechischem Osten und Lateinischem Westen im Bereich von Staatsrepräsentation und Sakralkultur. (Gedächtnisschrift Hans Peters, Springer, Berlin 1967, 66–96.)

Im Anschluß an das Buch über den Wiener Dom seien hier drei, den oben berührten Themenkreis ergänzende Studien des vielseitig interessierten Autors angezeigt. Im ersten Beitrag befaßt er sich mit rechts- und verfassungsgeschichtlichen Besonderheiten des Wiener Kapitels, darunter Exemtion, ständische Zusammensetzung, Stellung von Propst und Kustos in Kapitel und Herzogtum sowie den mannigfaltigen Beziehungen zur Wiener Universität. Wesentlich ist dabei die auf genauem Quellenstudium beruhende Aussage, daß in der „alten“ Propstei zwar der Adel überwog, doch seit der 1469 erfolgten Bistumserrichtung die Propstwürde meist an Bürgerliche kam, die als wissenschaftlich vorgebildete Beamte mit dem Landesfürstentum aber in engem Kontakt standen. G. setzt sich dann auch mit der aufs erste etwas eigenartig anmutenden Stellung des Kustos auseinander, der auf Grund des Rudolfinischen Stiftbriefes von 1365 die zweite Dignität im Kapitel innehatte. Wohl werden französische Vorbilder, wie z. B. die Sainte Chapelle in Paris, vorgeführt, doch besitzt – wie G. erstmals zu zeigen versteht – der zumeist übersehene Umstand ungleich größere Bedeutung, wonach der Heiltumschatz, dem Rudolf IV. so großen Symbolwert beimaß, eben der Hut dieses „gusters“ als Thesaurar eines fürstlichen Domstiftes anvertraut war. Wenn auch diese Dignität nach Erhebung Wiens zum Erzbistum 1723 den „usus pontificalium“ erhielt, so wurden ihr doch damals Dechanten und Kantorei vorgereicht, wodurch ein altes Vorrecht verlorenging. Aus der Verbindung der Propstei mit dem Amt des Universitätskanzlers erklären sich die seit der Reorganisation der Wiener Alma mater von 1386 nachweisbaren „Universitätskanonikate“, die 1554 auf sechs verringert wurden und erst durch das Hochschulorganisationsgesetz von 1873 vollständig verschwanden, sowie die Bindungen an die Wiener Stephanskirche, in